



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 18. Oktober 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. September 2023; Pet 4-20-10-
7872-025643
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
17. Oktober 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/12365), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-10-7872-025643

10407 Berlin

Tierhaltung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, die Zucht von Haustieren zum Zwecke des Verkaufs zu verbieten und einen „Halterschein“ zur Gewährleistung einer artgerechten Tierhaltung einzuführen.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass eine Vielzahl von Haustieren mit dem Ziel gezüchtet werde, diese dann verkaufen zu können. Dabei würden die Tiere unter schlechten Bedingungen gehalten, da viele Halterinnen und Halter keine Kenntnisse von einer artgerechten Haltung hätten. Die Veterinärämter seien mit der Überprüfung der Halterinnen und Halter überfordert. Letztlich seien die Haustiere die Leidtragenden dieser Umstände.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist einleitend darauf hin, dass in Deutschland Leben und Wohlbefinden aller Tiere durch das Tierschutzgesetz und zahlreiche ergänzende Bestimmungen geschützt werden, gleichgültig, ob es sich um Haustiere oder wildlebende Tiere handelt. Die Haltung und der Umgang mit Tieren müssen demnach ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen sein. Den Tieren dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Tierhaltenden über die Bedürfnisse der Tiere und ihre Ansprüche informiert sind, das heißt sachkundig sind. Diese Grundsätze sind in § 1 und § 2 des Tierschutzgesetzes für alle Tierspezies rechtsverbindlich verankert. Im Falle gewerbsmäßiger Tierhaltungen wie Tierzuchten oder dem Tierhandel ist zudem die Sachkunde und adäquate Haltungsbedingungen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde nachzuweisen (§ 11 Tierschutzgesetz).



noch Pet 4-20-10-7872-025643

Die Durchführung tierschutzrechtlicher Vorschriften und damit also auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Sie können die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung der vom Petenten aufgeführten künftigen Verstöße notwendigen Anordnungen treffen. Im Falle von privaten Heimtierhaltungen sind die Behörden in der Regel auf Hinweise und Anzeigen aus der Bevölkerung angewiesen. Durch den Schutz des privaten Eigentums nach dem Grundgesetz ist eine anlasslose Kontrolle in privaten Wohnräumen nicht möglich.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) engagiert sich auf unterschiedlichen Ebenen, um die konsequente Umsetzung und Fortentwicklung der tierschutzrechtlichen Anforderungen in Deutschland und europaweit voranzutreiben. Um Überwachungsmöglichkeiten für die Behörden zu verbessern, wird derzeit beispielsweise an Regelungen für den Onlinehandel mit Tieren gearbeitet. Zudem stellt die Verbesserung der Sachkunde von Tierhaltenden bzw. künftigen Tierhaltenden nach Auffassung des Petitionsausschusses ein sehr wirksames Instrument dar, um den Heimtierschutz zu verbessern. Das BMEL erarbeitet hierfür Gutachten und Leitlinien, die insbesondere auch den Tierhaltenden zur Verfügung stehen.

Eine generelle Verpflichtung zur Kastration von Heimtieren sieht das Tierschutzgesetz dagegen nicht vor. Vielmehr fällt die Kastration unter das allgemeine Verbot des § Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes, wonach das Amputieren von Körperteilen sowie das Entnehmen und Zerstören von Organen bei Wirbeltieren verboten ist. Das Verbot gilt jedoch nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes dann nicht, wenn der Eingriff zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres vorgenommen wird.

Der Ausschuss ist zusammenfassend der Ansicht, dass es besserer Aufklärung und Information für die Tierhalterinnen und Tierhalter bedarf, um eine artgerechte Haltung sicherzustellen. Für das vom Petenten geforderte Verbot bzw. die Einführung eines „Halterscheins“ vermag sich der Ausschuss dagegen nicht auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.